

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.07.2019
Umweltausschuss	10.07.2019
Rat	11.07.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	398/2019-7
Stand	12.06.2019

Betreff Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung einer Potenzialflächenanalyse

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss nimmt das Rechtsgutachten zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt das Rechtsgutachten zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. zur Neuregelung der Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Stadtgebiet die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft.
2. zur Identifikation geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie (Potentialflächen) im Stadtgebiet die Erstellung einer gesamtstädtischen Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung der noch gesondert zu beschließenden generellen städtebaulichen Ziele der Stadt Bornheim in Bezug auf die Windenergienutzung, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung.

Sachverhalt

Das Rechtsgutachten zu Fragen betreffend die Rechtswirksamkeit von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wird in der gemeinsamen Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und des Umweltausschusses, am 10.07.2019, vom Rechtsanwalt Dr. Tassilo Schiffer vorgestellt.

Der Gesetzgeber fördert die Nutzung der Windenergie durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Das vom Gesetzgeber geschaffene Instrument für die planerische Steuerung der Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie im Außenbereich ist der Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Im Jahre 2010/2011 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim insgesamt neu aufgestellt und zwei Vorrangzonen für Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet festgesetzt. Mit Novellierung des EEG 2017 wurden die Förderbedingungen des EEG geändert. Dies führt dazu, dass speziell an windschwächeren Standorten nunmehr die Wahl einer

möglichst optimierten Windenergieanlage mit großem Rotordurchmesser und einer großen Nabenhöhe unerlässlich ist für die Erlangung realer Zuschlagschancen. In der Folge ist der Ausbau der Windenergie an Land in der Bundesrepublik Deutschland fast zum Erliegen gekommen. Der Neubau von Windenergieanlagen ging 2019 um fast 90 % zurück.

Die Stadt Bornheim verfolgt jedoch weiterhin das Ziel, im Gemeindegebiet Flächen für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung zu stellen, um regenerative Energien zu fördern. Allerdings sollen zugleich die konkurrierenden Nutzungsansprüche an die Flächen hinreichende Berücksichtigung in der Planung finden.

Die aktuelle Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan genügt diesen Vorstellungen der Stadt Bornheim nicht mehr in jedem Umfang. Aus diesem Grund soll zukünftig zur Steuerung der Windenergienutzung ein sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie für das gesamte Gebiet der Stadt Bornheim aufgestellt werden. Wenn nach Abschluss des Planungsprozesses der sachliche Teilflächennutzungsplan in Kraft tritt, soll der bestehende Flächennutzungsplan, soweit er dem sachlichen Teilflächennutzungsplan widerspricht, zeitgleich geändert werden, um die Rechtskonformität der Planung zu gewährleisten.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist es daher, auf der einen Seite ausreichende und attraktive Konzentrationszonen für zukünftige Windenergienutzungen zu identifizieren und andererseits für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung zu erzielen, um eine „Verspargelung“ der Landschaft bzw. eine unkontrollierte Ansiedlung von Windenergie in städtebaulich unerwünschten Lagen sicher auszuschließen.

Daher ist zur Vorbereitung der Ausweisung von Konzentrationszonen eine Potentialflächenanalyse durchzuführen, die das gesamte Gemeindegebiet auf grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignete Flächen untersucht. Dabei sind in einem ersten Schritt solche Flächen zu identifizieren, die aus rechtgrundsätzlichen oder tatsächlichen Erwägungen für eine Windenergienutzung schlechterdings nicht in Betracht kommen (sogenannte harte Tabuzonen). In einem zweiten Schritt sind solchen Flächen auszuscheiden, die nach allgemeinen und übergeordneten Kriterien der Stadt Bornheim nicht für Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (entsprechend weiche Tabuzonen). Die so ermittelten Potentialflächen sind dann in einem dritten Schritt mit den dort jeweils konkurrierenden Raumnutzungen abzuwägen.

Mit der Erstellung der Planunterlagen für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) soll ein externes Planungsbüro beauftragt werden. Über die Vergabe des Auftrags soll ggf. in der nicht öffentlichen Sitzung entschieden werden (s. Vorlage 401/2019-7).

Finanzielle Auswirkungen

s. Vorlage 401/2019-7

Anlagen zum Sachverhalt

(nicht abgedruckt) Rechtsgutachten